



VAUZ Fonds zur Förderung wissenschaftlicher Nachwuchsveranstaltungen (VAUZ Tagungsfonds)

Art. 1 Zweck

Der Fonds zur Förderung wissenschaftlicher Nachwuchsveranstaltungen (Tagungsfonds) unterstützt, fördert und ermöglicht den wissenschaftlichen Austausch zwischen dem Wissenschaftlichen Nachwuchs (WNW) der UZH und dem wissenschaftlichen Nachwuchs im In- und Ausland.

Art. 2 Unterstützungsbeiträge

1 Der Tagungsfonds gewährt finanzielle Beiträge, Defizitgarantien oder zinslose Darlehen.

2 Der Tagungsfonds unterstützt insbesondere, wenn anderweitig keine ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten bestehen (**'last resort'**).

3 Er unterstützt insbesondere **den Besuch von wissenschaftlichen Veranstaltungen** (Tagungen, Symposien, Workshops und ähnliches), welche für den wissenschaftlichen Nachwuchs der Universität Zürich **von erheblicher Bedeutung** sind.

4 Unterstützungsbeiträge können gesprochen werden für

- Teilnahmegebühren;
- Reisekosten;
- Übernachtungskosten;
- Reise- und Übernachtungskosten für sorgerechtpflichtige Kinder oder abhängige Angehörige der antragsstellenden Person, sofern die Betreuung während des Besuchs einer wissenschaftlichen Veranstaltung nicht anders organisiert werden kann;
- Kinderbetreuung oder Pflege- und Betreuungspersonal für enge Angehörige der Antragsstellenden, sofern Betreuung durch den anderen Elternteil oder enge Angehörige nicht möglich oder nicht angebracht ist.

5 Die maximalen Unterstützungsbeiträge **pro im Antrag vorkommende Person** betragen

- CHF 1250 für die Teilnahme an einer Veranstaltung ausserhalb Europas
- CHF 600 für die Teilnahme an einer Veranstaltung in Europa

Wobei jedoch stets nur die konkret anfallenden Kosten erstattet werden.



6 In **Härtefällen und wenn anderweitig keine Finanzierungsmöglichkeit besteht**, können auch kürzere Forschungsaufenthalte (bis max. 10 Tage) finanziert oder Beträge im Zusammenhang mit der Organisation einer wissenschaftlichen Veranstaltung gesprochen werden. Der Maximalbetrag ist CHF 1250.

Art. 3 Beitragsgesuche

1 Gesuche für Unterstützungsbeiträge sind beim Graduate Campus der Universität Zürich (GRC) zuhanden des VAUZ-Vorstandes entsprechend des Reglements einzureichen.

2 Beitragsgesuche sind zu begründen.

Art. 4 Entscheid über Beitragsgesuche

1 Der Vorstand der VAUZ entscheidet über die Gewährung und die Höhe von Unterstützungsbeiträgen.

2 Die Entscheidung über Beitragsgesuche findet mindestens zweimal jährlich statt und ist ordnungsgemäss für die Vorstandssitzung zu traktandieren. Der Vorstand der VAUZ entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Kommt es zu keiner Entscheidung, so entscheidet das Los.

3 Der VAUZ-Vorstand kann die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe von Unterstützungsbeiträgen an den VAUZ Ressortvorstand delegieren.

4 Wird die Entscheidung an den VAUZ Ressortvorstand delegiert, ist der Ressortvorstand verpflichtet, mindestens zweimal jährlich in einer Vorstandssitzung über die Verwendung der Fondsmittel zu informieren.

5 Sofern die Umstände es erfordern, können Vertreterinnen und Vertreter der Gesuchstellenden angehört werden.

Art. 5 Leitlinien der Beitragsvergabe

1 Bei der Vergabe von Unterstützungsbeiträgen sind die Umstände des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen, insbesondere die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gesuchstellenden, die Möglichkeit der Einwerbung finanzieller Mittel von anderer Seite und die Sachgerechtigkeit der Planung.

Art. 6 Finanzierung

1 Der Fonds finanziert sich aus folgenden Mitteln: Beiträge der Universität Zürich.

Art. 7 Organisation

- 1 Der Beitragsentscheid untersteht dem VAUZ-Vorstand.
- 2 Der Fonds wird vom GRC für die VAUZ verwaltet.
- 3 Gesuche werden nach Eingang durch den GRC auf die grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit geprüft (gemäss Art 1, 2, 3, 5) und an die VAUZ weitergeleitet.
- 4 Die VAUZ informiert den GRC jeweils unverzüglich über Beitragsentscheide.
- 5 Dem GRC obliegt in begründeten Ausnahmefällen ein Vetorecht.

Art. 8 Rechenschaft

- 1 Der VAUZ-Vorstand berichtet an den ordentlichen Mitgliederversammlungen über die Verwendung der Fondsmittel.
- 2 Der GRC legt dem VAUZ-Vorstand einmal jährlich einen finanziellen Bericht vor.

Art. 9 Beschluss und Änderungen des Fondsreglements

- 1 Das Fondsreglement sowie allfällige Änderungen werden von der Mitgliederversammlung der VAUZ beschlossen.
- 2 Änderungen am Fondsreglement, die der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt werden, sind vorab mit dem GRC abzusprechen.
- 3 Der GRC kann Änderungsvorschläge zuhanden der Mitgliederversammlung beim VAUZ-Vorstand einbringen.
- 4 Änderungen, welche die Art. 1, 7 und 8 Abs. 2 betreffen, sind der Universitätsleitung umgehend mitzuteilen.